

Merkblatt

Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum

Trinkwasserbrunnen im Sinne dieses Merkblattes sind Trinkwasserentnahmestellen, die im öffentlichen Raum Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitstellen. Sie unterliegen daher der Überwachung nach Trinkwasserverordnung. Sie befinden sich außerhalb von Gebäuden und sind frei zugänglich. Sie werden entweder ganzjährig oder saisonal betrieben. Die Trinkwasserbrunnen können entweder an die Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung oder an eine in der Nähe befindliche Trinkwasser-Installation angeschlossen sein.

Pflichten und Aufgaben des Betreibers von Trinkwasserbrunnen

Die Verantwortung für die Planung, die Errichtung, den bestimmungsgemäßen Betrieb sowie die Eigenüberwachung - einschließlich der Untersuchung des Trinkwassers - obliegt dem Betreiber des Trinkwasserbrunnens. Die technischen Anforderungen an Trinkwasserbrunnen sind dem technischen Regelwerk, und hier insbesondere dem **DVGW Merkblatt „W 274 – Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen“** zu entnehmen.

Anzeigepflicht

Die Errichtung, Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Trinkwasserbrunnen, sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes sind dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Wir bitten die Anzeige vier Wochen vor Inbetriebnahme und zeitnah zur Außerbetriebnahme sowie Wiederinbetriebnahme vorzunehmen.

Umfang und Häufigkeit der Untersuchung des Trinkwassers

Um die Trinkwasserqualität zu überwachen und zu bewerten, sind folgende Parameter durch den Betreiber zunächst monatlich untersuchen zu lassen:

- Koloniezahlen bei 22 °C und 36 °C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli

Bei der ersten Inbetriebnahme des Trinkwasserbrunnens - sowie jeweils zu Saisonbeginn bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen - ist zusätzlich auf *Pseudomonas aeruginosa* zu untersuchen. Die Probenahme erfolgt so, wie auch das Wasser von der Bevölkerung genutzt wird: Ohne weitere Spül- und Desinfektionsmaßnahmen (siehe DIN EN ISO 19458 Zweck c).

Die Wasserentnahme und Untersuchung hat durch eine zugelassene Untersuchungsstelle nach § 39 Abs. 1 TrinkwV zu erfolgen.



Die unauffälligen Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung zu übermitteln.

Im Falle von Grenzwertüberschreitungen (jeglicher Nachweis von E.coli oder coliforme Bakterien oder Koloniezahlwerte bei 22 und 36 Grad über 100/ml), **sind die Ergebnisse der Beprobung dem Gesundheitsamt unverzüglich zu übermitteln** (Trinkwasser@Kreis-RZ.de) **und der Betreiber hat unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung durchzuführen. Der Trinkbrunnen ist in diesen Fällen durch den Betreiber unverzüglich zu sperren.**

Auch Vorkommnisse in der Umgebung der Anlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, hat der Betreiber von Trinkwasserbrunnen nach Trinkwasserverordnung unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Das weitere Vorgehen und Abhilfemaßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen bzw. werden von diesem angeordnet.

Nach Behebung der Ursache muss vor der Wiederinbetriebnahme eine Nachuntersuchung durchgeführt werden.

Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch mit Angaben zur Inbetriebnahme, Instandhaltung (Inspektion, Wartungs- und Pflegemaßnahmen), Reparaturen, Störungen sowie Vorgehensweise bei Störungen, Außer- und Wiederinbetriebnahme, Untersuchungsbefunde etc. zu führen.

Allgemeine Hinweise und hygienische Anforderungen

Es muss durch den Betreiber sichergestellt werden, dass ein technisch und hygienisch sicherer Betrieb gewährleistet ist. Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht:

- Vermeidung von Stagnation: Es muss ein regelmäßiger Wasseraustausch gewährleistet sein.
- Alle trinkwasserberührten Materialien und Werkstoffe müssen für den Einsatz im Trinkwasser geeignet sein (§ 14 und § 15 TrinkwV).
- Für die regelmäßige Instandhaltung (Inspektion sowie Wartungs- und Pflegemaßnahmen) sind die Verantwortlichkeiten festzulegen:
 - Regelmäßige Inspektion durch Sichtkontrollen des Trinkwasserbrunnens (mindestens wöchentlich)
 - Wartung und Pflegemaßnahmen: Neben der regelmäßigen Reinigung der äußeren Bauteile auch Wartung der Trinkwasser-Installation nach der DIN EN 806-5



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

- Es sollte ein Konzept zum Umgang und zur Beseitigung von Störungen (Beschädigungen, Verschmutzungen, Beschwerden o.ä.) am Trinkwasserbrunnen erstellt werden.

Weitere Hinweise und Vorgaben zur Standortauswahl sowie Anforderungen zur hygienisch sicheren Konstruktion und dem Betrieb des Trinkwasserbrunnen finden Sie im DVGW Merkblatt W 274

Literaturhinweise:

- Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
- Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen-Leitfaden für Gesundheitsämter, Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kleinanlagen, Umweltbundesamt; 2021
- DVGW Merkblatt W 274 –Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen, Januar 2022
- DIN EN 1717 – Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- DIN EN 806-5, Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen-Teil 5: Betrieb und Wartung
- DIN EN ISO 19458 –Wasserbeschaffenheit - Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen

Für weitere Beratung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg gerne zur Verfügung:

Herr Klose, Tel. 04541/888-387



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG